

Mieter	Name, Vorname:
	Straße:
	PLZ, Wohnort:
	Telefon, Fax:
	Personalausweis Nr.

Vermieter	Reisser Musik Vertriebs-GmbH	Frauenstraße 22 89073 Ulm	Tel.: 0731-15 36 45 Fax: 0731-15 36 66	www.reisser-musik.de info@reisser-musik.de
------------------	---------------------------------	------------------------------	---	---

I. Mietgegenstand

Gegenstand des Mietvertrages ist folgendes Instrument:



Art.-Nr.:

Seriennummer:

Beschreibung Zustand:

2. Mietbedingungen

Die monatliche Mietgebühr beträgt: _____ EUR Darin enthalten ist die gesetzl. MwSt.

Das Mietverhältnis beginnt am: _____ . ____ . 20____ Die Mindestmietzeit beträgt 3 Monate.

Beginnt das Mietverhältnis bis zum 15. eines jeden Monats, werden die Folgeraten jeweils zum 15. der darauffolgenden Monate durch Einziehungsermächtigung vom Konto des Mieters abgebucht. Beginnt das Mietverhältnis nach dem 15. eines Monats, erfolgt die Abbuchung zum 30. eines jeden Monats. Wird die Einziehungsermächtigung vertragswidrig widerrufen, hat der Mieter die Rücklastschriftkosten zu tragen. Im Falle einer Erhöhung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes erhöht sich der Mietzins automatisch entsprechend.

Das Mietverhältnis verlängert sich nach Ablauf der Mindestmietzeit auf unbestimmte Zeit. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der fristlosen Vertragskündigung aus wichtigem Grund. Bei fristloser Kündigung durch den Vermieter hat der Mieter den Mietgegenstand unverzüglich zurückzugeben. Er trägt die durch die fristlose Kündigung verursachten Kosten.

3. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen sind die umseitig abgedruckten weiteren Geschäftsbedingungen des Vermieters, auf die ausdrücklich verwiesen wird, Inhalt des Vertragsverhältnisses.

.....
Unterschrift des Mieters

.....
Unterschrift/Stempel des Vermieters

Einzugsermächtigung

Der Mieter ermächtigt den Vermieter, alle fälligen Forderungen aus diesem Vertrag durch Lastschrift einzuziehen bei:

Name und Ort der Bank:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

.....
Unterschrift des Mieters

1. Mietdauer

Dieser Mietvertrag wird mit der vereinbarten Laufzeit abgeschlossen. Danach kann der Mieter den Vertrag jederzeit ohne Kündigungsfrist kündigen.

Dem Vermieter steht ein Kündigungsrecht zu, wenn der Mieter gegen diesen Vertrag verstößt, insbesondere in den nachstehenden Fällen:

- Wenn der Mieter falsche Angaben über seine Person gemacht hat
- Wenn der Mieter die vereinbarte Anzeigepflicht verletzt
- Wenn der Mieter nach erfolgter Mahnung mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Mietraten im Rückstand bleibt
- Wenn der Mieter mit dem Instrument vertragswidrig verfährt
- Wenn der Mieter seine Zahlungen einstellt, oder über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

In diesen Fällen kann der Vermieter von seinem Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist Gebrauch machen. Der Vermieter ist berechtigt, das Instrument zurückzuholen, ohne dass sich der Mieter dieser Maßnahme gegenüber auf sein Hausrecht berufen darf. Die Kosten der Hin- und Rückbeförderung sowie alle sonstigen Kosten trägt in diesem Fall der Mieter.

2. Sorgfaltspflichten

Das Instrument ist gegen Feuchtigkeit, zu große Hitze und Kälte, Zugluft, Mottenfraß sowie gegen jede Beschädigung des Inneren und Äußeren zu schützen.

Der Mieter erklärt, das Instrument in technisch funktionsfähigem Zustand übernommen zu haben. Bei Beschädigungen die der Mieter zu vertreten hat, ist der Mieter verpflichtet, die Instandsetzung auf seine Kosten und nur durch den Vermieter oder dessen Einverständnis durchführen zu lassen.

Abnutzung (in der monatlichen Miete mit enthalten):

- feine oberflächliche Lackkratzer
- normale durch das Spielen verursachte Abnutzungen
- normale Gebrauchsspuren an Etuis und Taschen
- oberflächliche Verschmutzungen des Lacks insofern sie ein normales Maß nicht übersteigen
- Zeitwertverlust

Beschädigung (nicht in der monatlichen Miete enthalten):

- große Beulen im Korpus
- tiefe Kratzer im Lack
- verbogene Mechaniken
- alle äußeren und inneren Beschädigungen die eine Reparatur erfordern um das Instrument als voll funktionstüchtig und optisch einwandfrei weiter vermieten zu können (Ausnahme natürlich bereits vorhandene Mängel).

Aus hygienischen Gründen ist bei Beginn des Mietvertrages ein für das Instrument passendes Mundstück (außer Querflöte) sowie ein Pflegeset zu erwerben.

Der Mieter erkennt ausdrücklich das Eigentumsrecht des Vermieters an dem Instrument an. Er darf keine Verfügung über das Instrument treffen, die das Eigentumsrecht des Vermieters beeinträchtigen; insbesondere darf er das Instrument nicht veräußern, verschenken, verpfänden, verleihen oder weitervermieten. Der Mieter ist verpflichtet, Pfändungen und alle sonstigen das Eigentumsrecht des Vermieters verletzenden oder gefährdenden Vorkommnisse sowie jegliche Mängel und Schäden an dem Instrument dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Das Instrument darf ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters nicht weitergegeben oder von Dritten, ausgenommen Familienangehörigen des Mieters benutzt werden.

Der Mieter ist verpflichtet, etwa entstandene Schäden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Mieter diese Pflicht verletzt, hat er die dem Vermieter daraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Der Mieter haftet auch für die durch verspätete Anzeige verursachten weiteren Schäden. Über diese Meldepflicht hinaus verpflichtet sich der Mieter, alles zu tun, um die Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegenüber der Versicherung zu ermöglichen.

Der Vermieter ist berechtigt, sich nach vorheriger Terminabstimmung von dem Vorhandensein und dem Zustand des Mietgegenstandes in den Räumen des Mieters zu überzeugen.

3. Haftung

Der Mieter ist verpflichtet, eintretende Wohnungswechsel, Pfändungen, Brandfälle sowie überhaupt sämtliche die Geltendmachung des Eigentumsrechts gefährdende oder dasselbe verletzende Vorkommnisse dem Vermieter unverzüglich geltend zu machen.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch Untergang, oder Beschädigungen des Instruments entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden des Mieters vorliegt.

Das Instrument ist entsprechend der Pflegeanweisung des Herstellers gegen jede Beschädigung des Inneren und Äußeren zu schützen. Jeden durch diese Verpflichtung entstandenen Schaden hat der Mieter zu ersetzen.

Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Sachmängel wird ausgeschlossen. Im Übrigen kann der Mieter vom Vermieter Schadensersatz wegen Mängeln der Mietsache nur verlangen, soweit dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Auch für Schäden außerhalb der Mietsache, für Mangelfolgeschäden und sonstige Begleitschäden haftet der Vermieter nur, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4. Versendung, Gefahrtragung

Der Mieter trägt die Transportkosten sowohl im Hinblick auf die Versendung des Mietgegenstandes an den Mieter als auch die Kosten für eine etwaige Rücksendung an den Vermieter. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mietgegenstand beim Vermieter persönlich abzugeben oder auf eigene Gefahr an den Vermieter zurückzusenden.

5. Allgemeine Bestimmungen

Der Vermieter ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Gegenansprüche des Mieters außerhalb dieses Vertrages geben dem Mieter kein Recht zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen.

Änderungen dieses Vertrages sowie dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

6. Erfüllungsort

für die Vertragsparteien ist Ulm. Der Sitz des Vermieters wird als Gerichtsstand vereinbart für den Fall, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.